

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 4

Rubrik: Rechtsprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

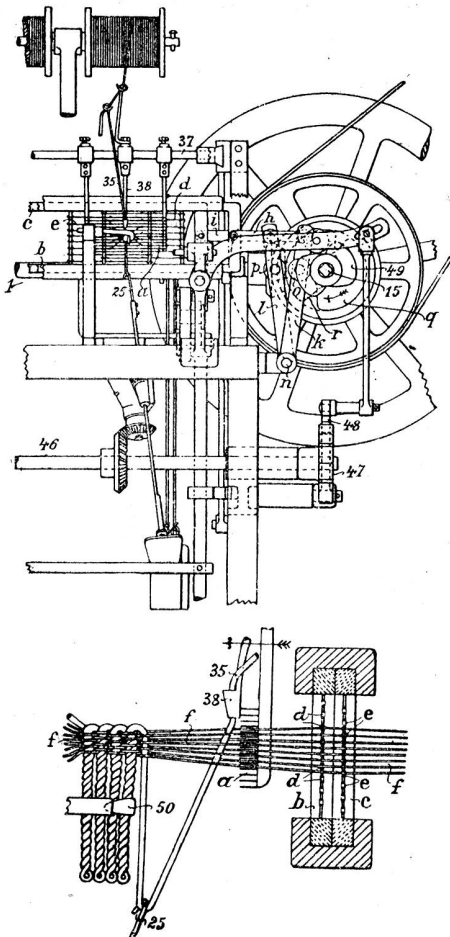
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nehmen ist, ordnet der Patentnehmer hinter den Weblättern a zwei in Führungen gelagerte Rahmen b und c an, in welchen die Litzen d und e wagrecht gelagert sind. Die Kettenfäden f, die zum Einbinden der Fransen dienen, werden von entsprechend gebremsten Spulen abgezogen. Die Fachbildung geschieht durch das Verschieben der beiden Rahmen b und c in wagrechter Richtung, die deshalb durch die Teile h, i, k, l, m, n mit den Exzentern q und r in Verbindung gebracht werden, und zwar so, dass die Gleitrollen o und p der beiden Hebel k und l an diesen



Exzentern, die auf beiden Maschinenteilen vorgesehen sind, stets anliegen. Das Einziehen der Fransenfäden 35 in das Fach besorgt die Hackennadel 25, die in geeigneter Weise die entsprechende Bewegung erhält und die gleichzeitig auch das Drehen der Fransen ausführt; sie wird deshalb von der Welle 46 aus durch Kegelräder in eine drehende Bewegung versetzt. Sobald der Fransenschuss eingetragen ist, gehen die auf einer Welle 37 befestigten Fadenführer 38, die dem Fransenschuss den Hackennadeln vorlegen, mit dem Weblatt nach vorne, wodurch der Schuss angeschlagen wird. Der Antrieb der Maschine, die in ihrer Breite eine grössere Anzahl der besprochenen Arbeitsgänge enthält, kann durch eine Kurbel oder auch durch

einen Antriebsriemen von der rechten Hauptwelle 15 aus erfolgen. Von dieser wird die Bewegung im Uebersetzungsverhältnisse von 1 zu 2 auf die Welle 1 übertragen, von der wieder andere Teile, so auch die früher erwähnte Welle 46, ihren Antrieb erhalten. Die Welle 46 trägt ein Zackenrad 47, in welches der Sperrhebel eingreift. Wegen des früher erwähnten Uebersetzungsverhältnisses muss dieser Sperrhebel bei einer Umdrehung der beiden Hauptwellen 15 (eine zweite ist auf der linken Seite angeordnet) zweimal ausgehoben und wieder gesenkt werden. Dies geschieht durch die Kurvenscheibe 49, die entsprechend geformt ist. Die Hackennadel wird somit während einer Umdrehung der Hauptwelle zweimal ihre Funktionen durchführen. Mit 50 ist eine Art Raffer bezeichnet, welcher die fertigen Fransen aus dem Bereiche der gerade zu drehenden Franse schiebt. Die Warenabzugvorrichtung kann in beliebiger Weise angeordnet sein, ebenso auch die Vorrichtungen zum Spannen der Kettenfäden.



Rechtsprechung.

Entscheid des zürcherischen Handelsgewichtes betr. §§ 9, 10 (Titre- und Egalitätsbestimmungen) und 25 (Ersatz von Lieferungsware) der Zürcher Platzzusancen für den Handel in roher Seide.

Der Seidenhändler A. verkaufte dem Fabrikanten B. am 24. August 1907 nach Muster, zweifach gewirnte Kakedah-Trame 34/37 deniers zu 63 Fr. per Kilo, und zwar

ca. 50/80 Kg. lieferbar erste Hälfte September

„ 150/200 „ lieferbar ca. Hälfte per Dezember und Hälfte per Januar.

Der Septemberposten wurde geliefert, anstandslos abgenommen und bezahlt. Am 31. Dezember 1907 lieferte A. sodann in Erfüllung des zweiten Teils des Kontraktes 199 Kg. Kakedah-Trame — Ballen 4572 — 4575 — in die Kondition. Diese Lieferung wurde aber zur Verfügung gestellt, weil das Sortiment im Verhältnis zu den übrigen Titres vom Titre 34 zu wenig enthalte, sodann wegen der vorkommenden Springer. Betont wurde dabei noch von B., dass die 200 Kg. nach dem Kontrakt auf Dezember und Januar — $\frac{1}{2}$ per Dezember und $\frac{1}{2}$ per Januar — zu verteilen gewesen seien. A. nahm die Refüsierung zunächst nicht an; immerhin erklärte er sich bereit, vom Titre 34 an Stelle eines grösseren Titres mehr zu liefern. Gegenüber der Reklamation wegen der Springer machte er geltend, dass solche bei Kakedah-Seide immer vorkämen. Ueber die beanstandete Einlieferung des ganzen Postens von 200 Kg. sodann bemerkte er, dass es dabei selbstverständlich die Meinung gehabt habe, 100 Kg. per Ende Dezember und die andern 100 Kg. per Mitte Januar zu valutieren.

B. beharrte indessen auf der Refüsierung der eingelieferten Ballen. Am 8. Januar teilte er sodann dem A. — auf ein von diesem am 7. Januar an ihn gerichtetes Schreiben hin — folgendes mit: Er habe ein Sortiment zweifach Kakedah 34/37 deniers gekauft, und daher sei die Komposition der Lieferung nicht dem beliebigen Er-

messen des Verkäufers anheimgestellt. Was die Lieferzeit anbelange, so sei er bereit, entgegen zu kommen, indem er — obwohl er dazu nicht verhalten werden könne — den ganzen Posten auf einmal akzeptiere. Immerhin geschehe dies unter der Bedingung, dass zwei gleiche Valuten mit einem Monat Intervall, gerechnet vom Tage der Ablieferung, gemacht würden. A. habe jetzt also nichts anderes zu tun, als das Sortiment richtig zu komponieren. Sei dies geschehen, so werde er, B., die Haspelung und Décreusage anordnen und, wenn die Resultate den usancegemässen Bestimmungen entsprächen, Qualität und Beschaffenheit der Ware prüfen. Zeige sich auch hier kein Grund zur Beanstandung, so werde er die Lieferung akzeptieren.

Am 9. Januar 1908 stellte A. hierauf dem B. ein neues Sortiment — Ballen Nr. 4591—4594 — in der Kondition zur Verfügung.

Die Haspelproben dieser Lieferung ergaben, laut Bulletins vom 10. Januar, folgendes Resultat:

- Ballen 4591, 34 deniers, 24 Proben, Mittel 31,5,
Springer 8,5,
- Ballen 4592, 35 deniers, 24 Proben, Mittel 33,9,
Springer 11,5
- Ballen 4593, 36 deniers, 24 Proben, Mittel 35,
Springer 8,5,
- Ballen 4594, 37 deniers, 24 Proben, Mittel 36,7,
Springer 13,5.

Wegen dieses Ausfalles der Haspelproben weigerte sich B. wiederum, die Ware anzunehmen. Er verwies dabei auf die Zürcher Platzusancen für den Handel in roher Seide, speziell auf deren §§ 9 und 10, von denen der erstere bestimmt, dass im Zweifel der Titre als richtig gelte, wenn die bei der Haspelprobe festgestellte mittlere Fadenstärke bei gewöhnlicher asiatischer Seide (Japan à tours comptés) nicht mehr als 30% von der vertraglichen abweiche, und der letztere festsetzt, dass das feinste und grösste Proben bei allen Japan-Sorten „filature indigène“ höchstens 12 deniers (Springer) auseinandergehen dürfe.

A. bestritt darauf sofort, dass B. Gründe habe, die Ware zur Verfügung zu stellen. In der Folge nahm er in einem vom 24. Januar 1908 datierten Schreiben den Standpunkt ein, dass er das Recht habe, innert der vertragsmässigen Lieferzeit nachzuliefern, wenn ein Teil der Ware mit Recht beanstandet worden sein sollte, sowie, dass er die Vornahme einer zweiten Haspelprobe verlangen könne. B. bestritt demgegenüber am 28. Januar 1908 dem A. das Recht zu Ersatzlieferungen. Schon die Lieferung vom 9. Januar sei eine Ersatzlieferung gewesen und könne daher nicht nochmals durch eine andere ersetzt werden.

A. betrat darauf den Prozessweg und verlangte, dass B. verpflichtet werde, den Vertragspreis für die Ballen 4591/4594 an ihn zu bezahlen. Zur Begründung seines Begehrens machte der Seidenhändler geltend:

Die Lieferung sei vertragskonform angeboten worden, da der Beklagte nicht verlangen könne, dass die Ware den Usancen entspreche. Sie falle überhaupt nicht unter die letzteren, speziell nicht unter deren §§ 9 und 10. Bei Aufstellung dieser Bestimmungen im Jahre 1887 seien die Kakedah-Seiden, die von den Japanern selbst mit den

primitivsten Einrichtungen aus den Cocons hergestellt würden, und schlechter seien, als die damals gehandelten „filatures indigènes“, noch wenig bekannt und jedenfalls noch keine kurrente Handelsware gewesen. Ebenso habe es sich noch im Jahre 1897 bei der Revision der Usancen, bei der die beiden Paragraphen unverändert herübergenommen worden seien, verhalten. Seither erst habe der Handel mit diesen Qualitäten grössere Bedeutung gewonnen. Dabei habe sich die Uebung gebildet, dass die Bestimmungen der §§ 9 und 10 der Usancen nie in Anwendung gebracht worden seien. Wenn sich ein Käufer von solchen Seiden eine gewisse Egalität des Fadens habe sichern wollen, so habe er besondere Garantie verlangt, die zudem noch nie soweit gegangen seien, wie die Vorschriften der Usancen. Es sei absolut unmöglich, diese Seiden, die durch ihre Unegalität bekannt seien, usancen-gemäss zu liefern. Dass sich neben den geschriebenen Usancen abweichende Uebungen im Handel gebildet und Geltung erlangt hätten, habe nichts Auffallendes. Denn die geschriebenen Platzusancen hätten bloss deklarative Bedeutung; gegenwärtig sei man im Begriff, die Usancen mit Rücksicht auf die im Streite liegenden Qualitäten zu ergänzen. Er verweise diesbezüglich auf eine Reihe von Erklärungen bedeutender Firmen und den Jahresbericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft pro 1907. Der Beklagte habe denn auch bei früheren Lieferungen nie reklamiert, trotzdem dieselben den §§ 9 und 10 der Usancen auch nicht immer entsprochen hätten. Seien danach die Platzusancen nicht für den Vertragsschluss von Bedeutung gewesen, so habe einfach mittelgute Handelsware geliefert werden müssen. Dieses Requisit treffe aber hinsichtlich der am 9. Januar in der Seidentrocknungsanstalt eingelieferten vier Ballen zu.

Eventuell verlange er die Vornahme einer zweiten Haspelprobe; erst das Resultat einer weiteren Probe wäre eventuell für die Beurteilung der Frage, ob die Ware beanstandet werden könnte, massgebend.

Weiter eventuell sei der Beklagte gemäss Art. 255 O.-R.¹⁾ zu verpflichten, die beiden Ballen 4592 und 4593, die usancen-gemäss seien, zu akzeptieren und zu bezahlen. Auch sei ihm, dem Kläger, gemäss § 25²⁾ der Usancen, das Recht zu wahren, den nicht vertragskonformen Teil der Lieferung durch andere Ware zu ersetzen.

Der Fabrikant beantragte Abweisung der Klage. Er bestritt durchaus, dass die Kakedah-Trame überhaupt nicht unter die §§ 9 und 10 der Platzusancen falle. Die letzteren seien für alle Geschäfte in Rohseide massgebend, die während ihres Bestehens auf dem Platze Zürich abgeschlossen würden. Dass aber in den erwähnten beiden Paragraphen Seidengattungen aufgeführt seien, unter

¹⁾ Art. 255 O.-R. lautet: Sind von mehreren zusammen verkauften Sachen oder von einer verkauften Gesamtsache bloss einzelne Stücke fehlerhaft, so kann nur rücksichtlich dieser die Wandelung verlangt werden. — Lassen sich jedoch die fehlerhaften Stücke von den fehlerfreien ohne erhebliche Verletzung der Interessen, sei es des Käufers, sei es des Verkäufers, nicht trennen so muss die Wandelungsklage sich auf den gesamten Kaufgegenstand erstrecken.

²⁾ § 25 der Platzusancen lautet: Für refusierte Lieferungsware ist der Käufer berechtigt, Ersatz zu beanspruchen und auch gehalten, solchen in vertragsgemässer Ware anzunehmen. — Der Verkäufer hat aber auch das Recht, innerhalb acht Tagen eine ebenbürtige Ware gleichen Titres und Zwirnes zu liefern, oder eine dem veränderten Preisstand entsprechende Entschädigung zu leisten.

welche die Kakedah-Seide an sich rubriziert werden müsse, unterliege keinem Zweifel. Ob im Verkehr zwischen dem Kläger und einigen seiner Kunden etwas anderes vereinbart sei, spiele keine Rolle. Denn wenn auch Abmachungen mit beschränkterer Garantie vorgekommen sein sollten, so bilde dies noch keinen Beweis dafür, dass ein den Usancen widersprechender Gebrauch bestehe. Gegenteil könne man daraus herleiten, dass der Händler der Ansicht sei, ohne besondere Abmachung, für die den §§ 9 und 10 entsprechende Qualität der Ware eintreten zu müssen. Uebrigens handle es sich bei der „mittelguten Handelsware“, die der Kläger als Gegenstand des Vertrages bezeichne, um einen Begriff, mit dem im Seidenhandel bei den so überaus feinen in Betracht kommenden Differenzen nichts anzufangen sei. Eine so scharfe Fixierung des Titres, wie sie jeweilen stattfindet, wäre nicht nötig, wenn „mittleres Handelsgut“ hier ein brauchbarer Begriff wäre.

Dass nun wenigstens einzelne der am 9. Januar in die Seidentrocknungsanstalt eingelieferten Ballen nicht den Bestimmungen der §§ 9 und 10 der Usancen genügten, stehe fest. Eine Uebung, dahingehend, dass eine zweite Haspelprobe verlangt werden dürfe, bestehe keineswegs. Vielmehr sei das Resultat der ersten Probe massgebend. Die letztere habe ihn aber berechtigt, die sämtlichen vier Ballen zurückzuweisen. Denn der Vertrag sei über ein ganzes Sortiment geschlossen worden, und daher sei er nicht verpflichtet gewesen, einzelne an sich vertragsgemässe Ballen anzunehmen. Uebrigens habe er sich überhaupt keine Teillieferungen mehr gefallen lassen müssen, weil der Kläger dadurch, dass er in einer Rate geliefert, was er in zwei Raten hätte liefern können, auf eine Teilung verzichtet habe. Dem Kläger stehe aber auch nicht mehr das eventuell von ihm beanspruchte Recht zu, den nicht vertragskonformen Teil der Ware durch andere Seide zu ersetzen. Einmal halte der Beklagte an dem schon in der Korrespondenz eingenommenen Standpunkt fest, dass bereits die Lieferung vom 9. Januar eine Ersatzlieferung gewesen, und dass eine solche mehr als einmal nicht zulässig sei. Sodann aber mache er geltend, dass die Ersatzlieferung jedenfalls bis zum Ablauf der Lieferfrist, d. h. bis Ende Januar hätte bewerkstelligt werden müssen. —

Die Klage wurde mit folgender Begründung abgewiesen:

„1. Wird zunächst untersucht, welchen Inhalt das Geschäft vom 24. August 1907 gehabt habe, so hatte der Kläger Kakedah-Trame in der Beschaffenheit des Kaufmusters und in den Titres „34/37“ zu liefern. Die Bedeutung einer Bezeichnung wie der letzterwähnten ist nach den Erklärungen des vom Gericht zugezogenen Experten die, dass der Käufer zwar nicht die gleichmässige Einteilung der gehandelten Ware in die verschiedenen Titres (hier also in Titre 34, 35, 36 und 37) verlangen könne — wie das da der Fall sei, wo sich noch der Zusatz „assortiert“ finde — dass aber in der Lieferung immer ein gewisses nicht allzusehr unter dem Durchschnitt stehendes Quantum von jedem Titre vorhanden sein, und im weiteren das Mittel aller gelieferten Titres, die sog. „Sortimentsmoyenne“ dem Mittel der verschiedenen im Kontrakt genannten Titres (hier also dem Titre 35,5) entsprechen müsse. Streitig ist nun unter den

Parteien noch die Frage der Titreberechnung selbst. Der Kläger nimmt hier den Standpunkt ein, dass die in den §§ 9 und 10 der Usancen enthaltene Präzisierung dessen, was bei einer Titreangabe als Vertragsmeinung zu gelten habe, bei dem Handel mit Kakedah-Trame nicht massgebend sei, weil diese Seide überhaupt nicht unter die Usancen falle. Indessen gehen seine bezüglichen Ausführungen durchaus fehl. Einmal stehen sie im Widerspruch mit dem Gutachten des Experten, der mit aller Bestimmtheit erklärt, dass die Platzusancen, sofern zwischen den Kontrahenten nichts anderes vereinbart sei, auch auf die Kakedah-Seiden — die schon im Jahre 1874, also vor der erstmaligen Festlegung der Gebräuche im Seidengeschäft, gehandelt worden seien — Anwendung fänden. Sodann aber hat alles das, was der Kläger gegen die Anwendbarkeit der §§ 9 und 10 der Usancen vorbringt, schon deshalb keine Bedeutung, weil es nur in der Negierung des Zutreffens der fraglichen Bestimmungen besteht, und dabei nicht etwa geltend gemacht wird, dass sich hinsichtlich der Titreberechnung bei den Kakedah-Seiden ein bestimmter von den §§ 9 und 10 abweichender, d. h. andere Ziffern anerkennender Handelsgebrauch gebildet habe. Wenn der Kläger damit argumentiert, dass bei dem Handel mit Kakedah einfach sog. mittleres Kaufmannsgut dem Käufer zu liefern sei, so vergisst er, dass ja Ware von ganz bestimmten Titren den Gegenstand des Vertrages bildete, und dass die Bedeutung des Titres (Feinheit der Seide, bestimmt durch das Gewicht eines Strähnchens von 450 m Länge) an sich absolut feststeht. Die Konsequenz der letzteren Tatsache ist natürlich, dass der Verkäufer, soweit nicht Abweichungen von dem Titre, den die Ware nach der Bezeichnung des Kontrakts haben soll, ausdrücklich gestattet worden sind, oder im Hinblick auf eine feststehende Handelsübung als stillschweigend gestattet angesehen werden müssen, einfach Ware von der dem angegebenen Titre genau entsprechenden Feinheit zu liefern hat. Aus der blossen Nichtanwendbarkeit der §§ 9 und 10 wäre somit für den klägerischen Standpunkt nichts gewonnen, und es kann daher um so unbedenklicher auf das Gutachten des Experten abgestellt, der streitige Kontrakt also dahin interpretiert werden, dass der Kläger Kakedah-Trame nach Muster in den Titren 34, 35, 36 und 37 mit der in den erwähnten §§ 9 und 10 gewährten Latitude zu liefern hatte. Allerdings verweist der Kläger noch darauf, dass der Beklagte auch bei früheren Lieferungen die Uebereinstimmung des Titres mit den Anforderungen der Usancen nicht verlangt habe. Allein auch wenn die Tatsache zutreffen sollte, lässt sich aus ihr nichts für die Vertragsmeinung bei dem in Betracht kommenden Geschäft herleiten. Denn die Fälle, in denen der Käufer aus Kulanz oder anderen Gründen auch eine nicht ganz vertragskonforme Ware anstandslos entgegennimmt, sind so zahlreich, dass es nichts Auffallendes hat, wenn auch der Beklagte, ohne dazu verpflichtet zu sein, Lieferungen, die den vertraglich vereinbarten Titre nicht aufwiesen, akzeptiert hat.

(Schluss folgt.)

